## Berichtspflicht über Nebentätigkeiten und Ehrenämter nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)

Seit der Novellierung des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts zum 01.01.2021 wurde u.a. die Verpflichtung eingeführt, dass Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art, Umfang und Vergütung (des Vorjahres) ihre innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter berichten müssen. Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern gilt dies nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch für ehrenamtlich tätige Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit (z.B. Beigeordnete, Wehrleiter, Wehrführer etc.). Dies allerdings nur für die Ehrenämter (über das originär ausgeübte Ehrenamt hinaus), da die Ausübung von Nebentätigkeiten für diese nicht vorgesehen sind (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBG). Weiterhin besteht diese Berichtspflicht bei dem letztgenannten Personenkreis nur, sofern ein jährlicher Schwellenwert in Höhe von 4.000 € für die weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten überschritten wird.

Folgende berichtspflichtigen Personen der Ortsgemeinde Harthausen sind der Berichtspflicht nachgekommen und erstatten Fehlanzeige:

Harald Löffler, Ortsbürgermeister Günter Gleixner, Ortsbeigeordneter

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat diese Vorlage am 21.03.2024 zur Kenntnis genommen.